



An den Grossen Rat

21.1734.01

WSU/P211734

Basel, 15. Februar 2023

Regierungsratsbeschluss vom 14. Februar 2023

Ratschlag

**betreffend Konzessionierung des Kleinwasserkraftwerks Riehen-
teich in den Langen Erlen**

Inhalt

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Das Kleinwasserkraftwerk Riehenteich.....	3
2.2 Rechtliche Grundlagen für die Erteilung einer Konzession.....	3
3. Inhalt der Konzession	4
4. Öffentliche Auflage	5
5. Finanzielle Auswirkungen	5
6. Regulierungsfolgenabschätzung	5
7. Schlussfolgerungen	5
8. Antrag	6

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir dem Grossen Rat, der IWB Industrielle Werke Basel für das bestehende Kleinwasserkraftwerk Riehenteich (KWRT) eine Konzession zur Nutzung des Flusswassers der Wiese und des Riehenteichs zu erteilen. Damit wird der rechtskonforme Zustand wiederhergestellt und die IWB kann notwendige, baubewilligungspflichtige Massnahmen, insbesondere die Wiederherstellung der Fischgängigkeit, vornehmen.

2. Ausgangslage

2.1 Das Kleinwasserkraftwerk Riehenteich

Das KWRT wurde im Jahr 1923 vom damaligen Wasserwerk der Stadt Basel in den Langen Erlen in Betrieb genommen. Da die öffentliche Hand das Flusswasser der Wiese und des Riehenteichs als öffentliches Gut selber nutzte, bedurfte die Wassernutzung keiner Konzession. Eine Konzession ist nur dann erforderlich, wenn das Recht zur Nutzung einer öffentlichen Sache an Dritte verliehen wird. Demzufolge hätte zum Zeitpunkt der Auslagerung der IWB per 1. Januar 2010 in eine öffentlich-rechtliche Anstalt die Wassernutzung konzessioniert werden müssen. Der Kanton hatte der IWB im Rahmen des IWB-Gesetzes (SG 772.300) zwar alle Anlagen zur Energieerzeugung im Eigentum übertragen, jedoch von der Erteilung einer Konzession abgesehen. Somit fehlt zurzeit eine Rechtsgrundlage für den Betrieb des Kraftwerks durch die IWB. Mit Schreiben vom 1. Dezember 2021 stellte die IWB beim Regierungsrat ein Gesuch zur Konzessionierung des bestehenden Kleinwasserkraftwerks Riehenteich.

Das Kleinwasserkraftwerk hat eine Bruttoleistung von 220 kW. Der produzierte Strom wird von der IWB in der Trinkwasserpumpstation Lange Erlen selbst genutzt. Das KWRT ist ein sogenanntes Ausleitkraftwerk, welches oberhalb des Schliesse-Wuhrs Wasser aus der Wiese entnimmt und via Riehenteich zur Kraftwerkszentrale leitet. Das Wasser wird in der Kraftwerkszentrale turbinert und via einen unterirdischen Kanal auf der Höhe des Tierparks Lange Erlen in die Wiese zurückgeleitet. Die im Zusammenhang mit dem Kraftwerksbetrieb stehende Infrastruktur wie Maschinenhaus, Wehre, Kanäle usw. steht seit dem Jahr 2010 im Eigentum der IWB. Die Kraftwerksanlagen sind im kantonalen Inventar der schützenswerten Bauten eingetragen.

2.2 Rechtliche Grundlagen für die Erteilung einer Konzession

Das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG, SR 721.80) definiert die Nutzungsrechte des verfügungsberechtigten Gemeinwesens, wobei dieses die Wasserkraft selbst nutzen oder das Recht zur Nutzung im Rahmen einer Konzession an Dritte verleihen kann (Art. 3, 4 und 38 WRG). Dabei regelt das Bundesrecht auch den obligatorischen Inhalt der Konzession (Art. 54 WRG).

Gemäss § 38 der Kantonsverfassung übt der Staat die Hoheit über die öffentlichen Gewässer aus und darf Befugnisse selbst ausnützen oder Dritten übertragen. Das kantonale Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (EG WRG, SG 771.300) bestimmt, dass die Beschlussfassung über die Benützung öffentlicher Gewässer und über die Verleihung von Nutzungsrechten an Dritte dem Grossen Rat vorbehalten ist (§ 1). Gemäss der Verordnung zum EG WRG (SG 771.310) sind Gesuche um Verleihung von Wasserechten unter Vorlage des Projekts dem Regierungsrat einzureichen, der über die Leitung des Verfahrens und die Ausarbeitung der Verleihungsbedingungen die nötigen Verfügungen im Einzelfalle trifft (§ 2 Abs. 1 und 3). Ausserdem legt der Regierungsrat den Entwurf der Verleihungsbedingungen mit der Erklärung des Gesuchstellers, sich ihnen zu unterziehen, zur Beschlussfassung dem Grossen Rat vor (§ 2 Abs. 4).

Seit der Annahme der parlamentarischen Initiative «Rösti»¹ ist gemäss Art. 58a Abs. 5 WRG bei Konzessionserneuerungen von Wasserkraftanlagen nicht mehr der ursprüngliche Zustand vor dem Bau des Wasserkraftwerks als Referenz für die Bemessung von Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen² massgebend, sondern der Ausgangszustand des Gewässers zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung. Gehen mit der Konzessionserneuerung keine Änderungen baulicher oder betrieblicher Art einher, sind damit auch keine neuen Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume verbunden. Somit präsentiert sich der Zustand vor und nach der Konzessionserneuerung identisch. Deshalb sind in derartigen Fällen keine Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen gestützt auf Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG zu leisten. Dasselbe gilt auch, wenn das Wassernutzungsrecht neu einem Dritten verliehen wird.³ Vorliegend geht es zwar nicht um die Erneuerung einer Konzession oder eine Neuverleihung des Wassernutzungsrechts an einen Dritten. Aufgrund der Vorgeschichte mit der konzessionsfreien Nutzung durch die IWB vor deren Verselbstständigung erscheint eine sinn-gemässe Anwendung von Art. 58a Abs. 5 WRG auf die Konzessionierung des KWRT sachgerecht und angezeigt.

Des Weiteren sind für den Betrieb des KWRT die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Gewässerschutz und die Fischerei einzuhalten. Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und dessen Ausführungsbestimmungen (GSchV, SR 814.201) regeln die Entnahme von Wasser aus einem Gewässer über den Gemeingebrauch hinaus (Art. 29 ff. GSchG; Art. 33 und Art. 33a GschV). Dabei sind die Sicherung angemessener Mindestrestwassermengen (Art. 31 GSchG, Art. 34 ff. GSchV), deren Erhöhung, wenn gewisse Interessen dies erfordern (Art. 33 GSchG), sowie die Festsetzung der Dotierwassermenge durch die kantonale Behörde (Art. 35 GSchG) relevant. Der Kraftwerksbetreiber wiederum ist verpflichtet, die Kontrolle der Dotierwassermenge nachzuweisen (Art. 36 GSchG).

Das IWB-Gesetz regelt die Rechtsstellung, die Organisation und die Aufgaben der IWB. Mit der Ausgliederung der IWB aus der kantonalen Verwaltung übertrug der Kanton Basel-Stadt unter anderem das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts- und Trinkwasserversorgung auf die IWB (§ 39).

3. Inhalt der Konzession

In **Teil I** werden Inhalt und Umfang des Wasserrechts umschrieben, welches den IWB als Konzessionärin verliehen wird. Dementsprechend sind die IWB berechtigt, aus der Wiese beim Schliesse-Wehr eine Wassermenge von maximal 7 m³/s in den Riehenteich auszuleiten. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 60 Jahren verliehen.

Zudem wird die Konzessionsstrecke geografisch definiert. Sie umfasst einen rund 1.7 km langen Abschnitt der Wiese, beginnt 200 m flussaufwärts des Schliesse-Wehrs und endet 20 m unterhalb der Einleitung des Unterwasserkanals in die Wiese auf Höhe des Tierparks Lange Erlen. Die betroffenen Anlagen werden aufgelistet sowie die Dotierwassermenge festgeschrieben, welche in die Restwasserstrecke abgegeben werden muss.

Teil II der Konzession definiert die Bedingungen für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen, welche gemäss Betriebsreglement stets in gesetzeskonformem, betriebsfähigem Zustand erhalten werden müssen. Zum Betrieb gehört u.a. die Installation automatisierter Messeinrichtungen und die Aufbewahrung der Messdaten zu Kontrollzwecken während 10 Jahren.

¹ Parlamentarische Initiative 16.542 Rösti «Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung. Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfung»

² nach Artikel 18 Absatz 1ter des Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, 1966), in Kraft seit 1. Jan. 1985

³ Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats vom 30.04.2019 zur Parlamentarischen Initiative «Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung. Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfung»

In **Teil III** wird die Konzessionärin zur Erfüllung weiterer Anforderungen verpflichtet. Beispielsweise übernimmt sie innerhalb der Konzessionsstrecke, unter dem Vorbehalt besonderer Vereinbarungen mit dem Kanton, den vollständigen Gewässerunterhalt auf ihre Kosten. Darüber hinaus ist die Konzessionärin für die periodische Weitergabe des Geschiebes aus dem Oberwasser des Schliesse-Wehrs ins Unterwasser besorgt sowie für allfällige Anpassungen an den Kraftwerksanlagen infolge wasserbaulicher Massnahmen der öffentlichen Hand. Bei allfälligen unverhältnismässig hohen Kosten, beispielsweise durch den Ausfall der Stromproduktion, besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

Das Fischereiregal bleibt auch im Umfeld der Kraftwerksanlagen beim Kanton. Sofern es der Betrieb der Anlagen erlaubt, ist den Fischereiberechtigten das Fischen entlang der Konzessionsstrecke zu gestatten. Zu Kontrollzwecken müssen die Fischauf- und -abstiegsanlagen der kantonalen Fischereibehörde zugänglich sein. Auch Haftung- und Versicherungsfragen werden thematisiert.

Teil IV regelt das Erlöschen, den Widerruf und die Erneuerung der Konzession sowie den Heimfall.

Im **Teil V** werden formale Bestimmungen festgehalten, wie der Vorbehalt zur Einhaltung künftiger Änderungen der Gesetzgebung, der Haftungsausschluss des Kantons bei Schäden an den Kraftwerksanlagen durch Hochwasser oder andere Ereignisse sowie die vom Gesetz vorgesehene Befreiung von der Zahlung von Wasserzinsen aufgrund der geringen Bruttoleistung des Kraftwerks.

Der letzte **Teil VI** regelt das Inkrafttreten.

4. Öffentliche Auflage

§ 2 Abs. 2 Verordnung zum EG WRG sieht vor, dass Gesuche um die Verleihung von Wasserrechten im Rahmen einer öffentlichen Auflage mit Einsprachemöglichkeit bekannt gemacht werden müssen. Nach entsprechender Publikation im Kantonsblatt vom 12. November 2022 lagen das Konzessionsgesuch und der Konzessionsentwurf vom 14. November 2022 bis 13. Dezember 2022 beim Amt für Umwelt und Energie öffentlich auf. Innert dieser Frist ist keine Einsprache eingegangen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Aus der Konzessionsverleihung resultieren keine direkten Kosten für den Kanton Basel-Stadt. Aufgrund der geringen Leistungskapazität des KWRT ist die Konzessionärin gemäss Bundesrecht von der Zahlung eines Wasserzinses befreit (Art. 49 Abs. 4 WRG).

Gemäss § 2 Abs. 4 EG WRG erhebt der Kanton für die Prüfung des Konzessionsgesuchs kostendeckende Gebühren bis 10'000 Franken, wobei die Gebühr bei besonders aufwändigen Verfahren angemessen erhöht werden kann. Die Prüfgebühr für das vorliegende Konzessionsverfahren beträgt 10'000 Franken.

6. Regulierungsfolgenabschätzung

Bei dieser Vorlage handelt es sich nicht um einen neuen oder geänderten Rechtserlass. Auf eine Regulierungsfolgenabschätzung kann deshalb verzichtet werden.

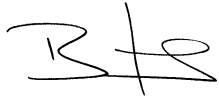
7. Schlussfolgerungen

Mit der Erteilung der Konzession an die IWB soll der rechtskonforme Zustand beim KWRT wiederhergestellt werden. Dadurch kann IWB an ihren Anlagen baubewilligungspflichtige Massnahmen vornehmen und insbesondere die Fischgängigkeit wiederherstellen.

8. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des beiliegenden Beschlussentwurfs.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

(Das Konzessionsdossier inkl. Einverständniserklärung der IWB betreffend den Konzessionsentwurf ist verfügbar unter <https://www.aue.bs.ch/kleinwasserkraftwerk-riehenteich-2023>)

Grossratsbeschluss

betreffend Konzessionierung des Kleinwasserkraftwerks Riehenteich in den Langen Erlen

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],:

Der Grosse Rat verleiht, gestützt auf § 38 der Kantonsverfassung und § 1 des kantonalen Gesetzes zur Einführung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, auf Antrag des Regierungsrats den Industriellen Werken Basel die Konzession für die bestehende Nutzung der Wasserkraft der Wiese und des Riehenteichs mit den bestehenden Anlagen des Kleinwasserkraftwerks Riehenteich zu den nachfolgenden Bedingungen:

I. Inhalt, Umfang, Dauer und Übertragung der Konzession

Art. 1 Inhalt und Umfang des Wasserrechts

¹ Den Industriellen Werken Basel (im Folgenden Konzessionärin) wird das Recht verliehen und die Pflicht übertragen, mit den bestehenden Anlagen, im Wesentlichen umfassend

- das Schliesse-Wehr
- den Oberwasserkanal von der Wasserentnahme beim Schliesse-Wehr bis zur Zentrale
- den Wildschutzkanal
- die Zentrale mit dem Maschinenhaus
- den Unterwasserkanal von der Zentrale bis zur Einleitung in die Wiese

die Wasserkraft der Wiese und des Riehenteichs zu nutzen. Die Anlagen befinden sich im Eigentum der Konzessionärin. Die Konzessionsstrecke beginnt 200 m flussaufwärts des Schliesse-Wehrs (Koordinaten auf der Flussachse, LV95: 2'614'111 / 1'269'916; Gewässerkilometer 3.704 ab Rheinmündung) und endet 20 m flussabwärts der Einleitung des Unterwasserkanals in die Wiese (Koordinaten auf der Flussachse, LV95: 2'612'576 / 1'269'400; Gewässerkilometer 2.036 ab Rheinmündung).

² Für den Umfang der Konzession sind die nachstehenden Unterlagen massgebend:

- a) Konzessionierung KW Riehenteich - Technischer Bericht V2.1, IWB, Februar 2022
- b) Betriebsreglement KW Riehenteich V2.1, IWB, Februar 2022
- c) Durchflussmengen in der Wiese zur Bestimmung geeigneter Restwassermengen (Bericht), IWB, Februar 2017
- d) Plan 2.2: KW Riehenteich: Längenprofil, Wasserwerk Basel, 1926
- e) Plan 3.1.1: KW Riehenteich: Grundriss, Wasserwerk Basel, 1926
- f) Plan 3.1.2: Schnitt Überlaufkanal, Wasserwerk Basel, 1926
- g) Plan 3.1.3: Schnitte Zentrale, Wasserwerk Basel, 1926
- h) Plan 3.2.1: Böschungstreppen im Oberwasserkanal, Wasserwerk Basel, 1922
- i) Plan 3.2.2: Querprofile Oberwasser- und Unterwasserkanal, Wasserwerk Basel, 1926
- j) Plan 3.2.3: Kanalwände Sanierung, IWB, 1986
- k) Plan 3.2.4: Beschaffenheit Kanalsohle, IWB, 2018
- l) Plan 3.3.1: Grundriss Wiesenwuh, Wasserwerk Basel, 1915
- m) Plan 3.3.2: Kiesfang vor Einlauf zu Riehenteich, Wasserwerk Basel, 1926
- n) Plan 3.3.3: Schnitt Wehraufsatz, Gas- und Wasserwerk Basel, 1938
- o) Plan 3.3.4: Instandstellung Wiesenwuh, Gas- und Wasserwerk Basel 1966
- p) Plan 3.3.5: Sanierungsarbeiten Wiesenwuh, Gas- und Wasserwerk Basel, 1967
- q) Plan 3.3.6: Sanierung Schliesse-Wehr, IWB, 2000
- r) Plan 3.3.7: Sanierung Schliesse-Wehr Betonsockel, IWB, 2000

- s) Plan 3.3.8: Sanierung Schliesse-Wehr Kiesabweiser, IWB, 2001
- t) Plan 3.3.9: Schliesse-Wehr Kiesabweisernachrüstung, IWB, 2002
- u) Plan 3.4.1: Wildschutz-Wehr, IWB, 1981

³ Die Konzessionärin ist berechtigt, aus der Wiese beim Schliesse-Wehr eine Wassermenge von maximal 7 m³/s in den Oberwasserkanal auszuleiten.

Art. 2 Wasserrückgabe und Dotierwassermengen

¹ Das in den Oberwasserkanal abgeleitete Wasser ist vollumfänglich und ununterbrochen in die Wiese zurückzuführen. Vorbehalten bleiben andere vom Kanton bewilligte Nutzungen.

² Die Konzessionärin ist verpflichtet, die Restwasserstrecke 1 der Wiese, zwischen dem Schliesse-Wehr bis zur Einleitung des Wildschutzkanals, mit mindestens 1 m³/s zu dotieren.

³ Die Konzessionärin ist verpflichtet, jederzeit mindestens 0.5 m³/s in den Wildschutzkanal zu dotieren.

⁴ Ist die zufließende Wassermenge geringer als die festgelegte Dotierwassermenge, so muss nur so viel Dotierwasser abgegeben werden, wie zufließt.

Art. 3 Dauer der Konzession

¹ Die Verleihung des Nutzungsrechts dauert 60 Jahre, gerechnet ab dem Datum des Inkrafttretens der Konzession.

Art. 4 Übertragung der Konzession

¹ Die Übertragung der Konzession bedarf der Zustimmung des Grossen Rats. Als Übertragung gilt auch ein Wechsel in der wirtschaftlichen Beherrschung der Konzessionärin. Eine beherrschende Stellung hat inne, wer aufgrund seiner finanziellen Beteiligung, seines Stimmrechts oder aus anderen Gründen die Verwaltung oder Geschäftsführung entscheidend beeinflussen kann.

Art. 5 Auflagen und Bedingungen

¹ Wo nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, sind die nachfolgenden, mit Inkrafttreten der Konzession geltenden Auflagen und Bedingungen durch die Konzessionärin auf deren Kosten zu erfüllen bzw. zu beachten.

Art. 6 Änderungen der bestehenden Anlagen

¹ Änderungen an den bestehenden Anlagen sind von der zuständigen kantonalen Behörde bewilligen zu lassen.

² In Achtung der verliehenen wohlerworbenen Rechte und des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit ist die zuständige kantonale Behörde berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Anlagen des Kleinwasserkraftwerks Riehenteich, die sich als notwendig oder zweckmässig erweisen, zu verlangen oder zu gewähren.

II. Betrieb und Unterhalt

Art. 7 Betriebs- und Unterhaltungspflicht im Allgemeinen

¹ Die Konzessionärin hat sämtliche Anlagen stets in gesetzeskonformem und betriebsfähigem Zustand zu erhalten und zu betreiben. Vorbehalten bleiben Betriebsunterbrüche infolge technischer Wartungsarbeiten, technischer Probleme oder extremer Abflussverhältnisse.

² Kommt die Konzessionärin ihren Verpflichtungen nicht nach, verfügt die zuständige kantonale Behörde eine angemessene Frist zur Herstellung des gesetzeskonformen und betriebsfähigen Zustands unter Androhung, dass sie im Unterlassungsfall die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Konzessionärin durch Dritte durchführen lässt.

Art. 8 Betriebsreglement

¹ Die Konzessionärin führt ein Betriebsreglement, in welchem der Betrieb der Kraftwerksanlagen beschrieben wird. Es beinhaltet insbesondere den Betrieb und die Steuerung der Anlagen in Abhängigkeit von den Abflüssen der Wiese sowie den Unterhalt der Anlagen. Das Betriebsreglement muss regelmässig überprüft und bei Anpassungen der zuständigen kantonalen Behörde zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Art. 9 Beobachtung und Erfassung der Wassermenge sowie Berichterstattung

¹ Die Konzessionärin hat an geeigneten Stellen die zur Kontrolle der Dotierwassermengen für die Restwasserstrecke 1 und den Wildschutzkanal erforderlichen Messeinrichtungen zu installieren, zu betreiben und zu unterhalten.

² Spätestens bei Abschluss der baulichen Massnahmen zur Sanierung der Fischgängigkeit der Kraftwerksanlagen müssen sämtliche Dotierwassermengen kontinuierlich mit automatisierten Messeinrichtungen erfasst werden. Bis dahin kann die Dotierwassermenge für die Restwasserstrecke 1 manuell über die Stellung des Kiesspülschützes am Schliesse-Wehr reguliert werden.

³ Die erfassten Daten nach Absatz 1 und 2 sowie weitere Informationen über Betrieb, Unterhalt und vorgenommene Erneuerungen sind der zuständigen kantonalen Behörde auf Verlangen zuzustellen. Die zuständige kantonale Behörde kann Weisungen erteilen, wie die Daten aufzubereiten sind.

⁴ Die Messresultate sind von der Konzessionärin während einer Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.

Art. 10 Besondere Vorkommnisse und Betriebsunterbrüche

¹ Über besondere Vorkommnisse ist die zuständige kantonale Behörde umgehend zu informieren.

² Geplante Betriebsunterbrüche, die nicht durch die Wasserführung der Wiese bedingt sind, sowie die anschliessende Wiederaufnahme des Betriebs sind der zuständigen kantonalen Behörde im Voraus anzuzeigen.

III. Weitere Verpflichtungen der Konzessionärin

Art. 11 Duldungspflicht

¹ Die Konzessionärin muss mit behördlichen Anordnungen verbundene kurzzeitige Einschränkungen und Mehrbelastungen in der Ausübung ihrer Rechte entschädigungslos dulden.

Art. 12 Gewässerunterhalt und Wasserbau im Allgemeinen

¹ Gewässereingriffe (z.B. Arbeiten zur Ufersicherung, allfällige Beseitigungen von Geschiebeablagerungen, Spülungen etc.) innerhalb der Konzessionsstrecke sind mit der zuständigen kantonalen Behörde abzusprechen und von dieser bewilligen zu lassen.

² Innerhalb der Konzessionsstrecke sind das Flussbett, die Ufer und ihre Vegetation von der Konzessionärin instand zu halten, zu pflegen und falls nötig gegen Wasserangriffe zu sichern, sowie schädliche Geschiebeablagerungen, Sedimente und Auskolkungen zu beseitigen.

³ Die Konzessionärin hat alle Kosten für die in Absatz 2 erwähnten Massnahmen zu tragen.

⁴ Die Absätze 2 und 3 gelten unter Vorbehalt einer besonderen Vereinbarung zwischen der Konzessionärin und dem Kanton.

Art. 13 Hochwasserschutz

¹ Der Hochwasserabfluss ist stets zu gewährleisten, insbesondere auch während Unterhaltsarbeiten.

² Kosten für Massnahmen des Hochwasserschutzes innerhalb der Konzessionsstrecke sind von der Konzessionärin zu tragen, falls solche aufgrund der Wasserkraftnutzung erforderlich sind. Besondere Vereinbarungen zwischen der Konzessionärin und dem Kanton bleiben vorbehalten.

Art. 14 Geschiebehalt

¹ Geschiebe, welches der Konzessionsstrecke oberhalb des Wehrs zugeführt wird, ist in der Wiese weiterzugeben. Die zuständige kantonale Behörde kann entsprechende Weisungen erteilen.

Art. 15 Anpassung der Anlagen infolge wasserbaulicher Massnahmen

¹ Im Falle notwendiger wasserbaulicher Massnahmen obliegen die erforderlichen Anpassungen der Kraftwerkanlagen der Konzessionärin.

² Wird die Konzessionärin in der Ausnutzung der Wasserkraft durch öffentliche, den Wasserlauf verändernde Arbeiten innerhalb der Konzessionsstrecke bleibend beeinträchtigt und kann sie die Einbusse durch Anpassung ihrer Werke an den veränderten Wasserlauf nicht oder nur mit unverhältnismässig grossen Kosten vermeiden, so hat sie Anspruch auf Entschädigung.

Art. 16 Umgang mit Treibgut

¹ Für den Umgang mit Treibgut gelten die Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung. Die zuständige kantonale Behörde kann die Weitergabe von Treibgut ins Unterwasser bewilligen.

Art. 17 Fischerei

¹ Die Fischereirechte auf der ganzen Konzessionsstrecke bleiben dem Kanton vorbehalten. Angehörigen der kantonalen Fischereibehörde ist jederzeit Zutritt zu den Kraftwerkanlagen zu gewähren.

² Die Konzessionärin hat den zur Ausübung der Fischerei Berechtigten auf deren eigenes Risiko das Fischen innerhalb der Konzessionsstrecke zu gestatten, sofern der Betrieb der Kraftwerkanlagen nicht Ausnahmen gebietet.

³ Anlagen, die dem Fischaufstieg oder dem Fischabstieg dienen, sind stets in gesetzeskonformem und betriebsfähigem Zustand zu halten. Betriebsunterbrüche in Folge von Unterhaltsarbeiten bedürfen der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

⁴ Die kantonale Fischereibehörde ist befugt, Fischzählungen in den Fischauf- und Fischabstiegsanlagen durchzuführen. Der Zugang zu den Fischauf- und Fischabstiegsanlagen muss für die kantonale Fischereibehörde jederzeit möglich sein.

⁵ Vorbehalten bleibt die Anordnung von Massnahmen zum Schutz der Fischerei gemäss Art. 10 in Verbindung mit Art. 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0).

Art. 18 Haftung und Versicherung

¹ Die Konzessionärin haftet im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze für Schäden aus dem Bestand oder Betrieb der Anlagen.

² Sie muss während der ganzen Konzessionsdauer für mögliche Verantwortlichkeiten gemäss Absatz 1 über eine angemessene Versicherung verfügen und hat die zuständige kantonale Behörde jeweils auf erste Aufforderung über deren Bestand und Deckungsumfang zu dokumentieren.

IV. Erlöschen und Erneuerung der Konzession

Art. 19 Erlöschen

¹ Erlischt die Konzession infolge Zeitablauf, kann der Kanton den Heimfall im Sinne der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (SR 721.80) verlangen.

² Die gleiche Regelung gilt, wenn die Konzessionärin auf die Konzession verzichtet oder die Konzession aus Gründen widerrufen wird, welche die Konzessionärin zu vertreten hat.

³ Ein Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn die Konzessionärin die Nutzung zwei Jahre oder länger unterbricht und innert angemessener Frist nicht wiederaufnimmt oder wichtige Pflichten trotz Mahnung verletzt.

Art. 20 Erneuerung

¹ Eine Erneuerung der Konzession richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (SR 721.80).

V. Weitere Bestimmungen

Art. 21 Vorbehalt der künftigen Gesetzgebung

¹ Die Bestimmungen bestehender und künftiger Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Kantons bleiben dieser Konzession gegenüber vorbehalten, soweit sie wohlerworbene Rechte der Konzessionärin nicht verletzen.

Art. 22 Aufsicht

¹ Die Aufsicht des Kantons wie auch Bewilligungen und Genehmigungen entbinden die Konzessionärin nicht von ihrer Haftpflicht für Schäden infolge des Betriebs ihres Kraftwerks.

Art. 23 Haftungsausschluss

¹ Der Kanton übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Anlagen der Konzessionärin entstehen.

Art. 24 Wasserzins

¹ Die nach dem Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 2016 (SR 721.80) berechnete mittlere mechanische Bruttoleistung der Anlage beträgt 300 Kilowatt, weshalb die Konzessionärin nach Art. 49 Abs. 4 des vorgenannten Bundesgesetzes von der Zahlung eines Wasserzinses befreit ist.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25 Inkrafttreten der Konzession

¹ Nach Rechtskraft des Konzessionsbeschlusses des Grossen Rats tritt die vorliegende Konzession mit Datum der vorbehaltlosen Annahmeerklärung der Konzessionärin in Kraft.

² Die Annahmeerklärung ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab der Rechtskraft des Konzessionsbeschlusses des Grossen Rats zu unterzeichnen. Diese Frist kann vom Grossen Rat verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der von der Konzessionärin nicht zu vertreten ist.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.